

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Erstes SGB III – Änderungsgesetz – 1. SGB III – ÄndG) – Drucksache 13/8653 –

**hier: Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, das Recht zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung sei weiter zu entwickeln. Der Regierungsentwurf des Ersten SGB III-Änderungsgesetzes enthält daher zahlreiche Vorschriften, die insbesondere auch der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Information der Landesbehörden dienen sollen, die an der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung mitwirken.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz das Recht der Arbeitsförderung zeitgemäß weiterentwickelt wurde. Die Reform trägt der Erkenntnis Rechnung, daß durch die Instrumente der Arbeitsförderung allein dauerhafte und zukunftssichere Arbeitsplätze nicht geschaffen werden können. Arbeitsförderung kann aber durch gezielte Hilfe die Erwerbschancen von Arbeitslosen verbessern. Hier setzt die Reform durch die Bereitstellung neuer und wirksamerer Hilfen an. Durch die Einführung neuer arbeitsmarktpolitischer Instrumente, der Erweiterung ihrer Einsatzmöglichkeiten, die freie Förderung über einen Innovations-topf der Arbeitsämter und die Dezentralisierung der Bundesanstalt für Arbeit wird das Recht der Arbeitsförderung an die veränderten Erfordernisse des Arbeitsmarktes angepaßt. Die zunehmend schneller werdenden Veränderungen am deutschen Arbeitsmarkt werden Anpassungen auch in Zukunft erforderlich machen. Die Bundesregierung wird daher ständig den Korrekturbedarf prüfen und ggf. die not-

wendigen Konsequenzen ziehen. Sie ist bestrebt, im laufenden Gesetzgebungsverfahren mit den Ländern – soweit dies mit den Zielen der Reform der Arbeitsförderung vereinbar ist – zu einem Einvernehmen zu kommen und eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zu vermeiden.

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Instrumenten und Leistungen des Arbeitsförderungsrechts ist durch § 8 SGB III sichergestellt. Es handelt sich hierbei um mehr als eine Leitlinie für das gesamte Handeln der Arbeitsverwaltung, die auf die Herstellung von mehr Gleichberechtigung von Frauen und den Abbau von Nachteilen am Arbeitsmarkt abzielt. Durch die Sollvorschrift des § 8 Abs. 2 SGB III wird sichergestellt, daß Frauen an allen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung gemäß ihrem Anteil an den Arbeitslosen beteiligt werden.

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind – entgegen der Darstellung des Bundesrates – in ihrer ganz überwiegenden Zahl nicht allein vom bisherigen Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe abhängig. Insofern werden auch nicht Frauen ausgegrenzt, die wegen anzurechnenden Partnereinkommens keine Arbeitslosenhilfe beziehen können. Die Bundesregierung wird allerdings im Gesetzgebungsverfahren darauf hinwirken, daß der Einstellungszuschuß bei Neugründungen auch dann erbracht werden kann, wenn die Voraussetzungen für ein Unterhaltsgeld bei beruflicher Weiterbildung vorliegen. Diese Änderung würde insbesondere Berufsrückkehrern und damit überwiegend Frauen zugute kommen.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie dem Anliegen, die Anrechnung von Entlassungsabfindungen (§ 140 SGB III) neu zu regeln, Rechnung getragen werden kann. Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch prüfen, ob auf die Vorschrift des § 221 Abs. 2 SGB III verzichtet werden kann.

Die Bundesregierung wird mit der Bundesanstalt für Arbeit bemüht sein, dem Anliegen der Länder, die Regelungen über Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen in ihrer Anwendbarkeit zu verbessern, im Verwaltungsverfahren Rechnung zu tragen. Sie stimmt jedoch dem Vorschlag des Bundesrates, auf den generellen Förderungsausschluß bei einem Wahlrecht des Arbeitnehmers zwischen Abfindung und Sozialplanmaßnahme zu verzichten, nicht zu. Ziel der neuen Leistung ist die Förderung von beschäftigungswirksamen Sozialplanmaßnahmen. Um das Förderungsziel nicht zu gefährden, ist es daher sachgerecht, die Förderung dann auszuschließen, wenn der Sozialplan für den einzelnen Arbeitnehmer ein Wahlrecht zwischen Eingliederungsmaßnahme und Abfindung vorsieht. Die Bundesregierung wird im Gesetzgebungsverfahren auf eine entsprechende Klarstellung in § 255 Abs. 2 Nr. 3 SGB III hinwirken.

Dem Anliegen des Bundesrates, die Regelungen zum sog. strukturellen Kurzarbeitergeld (Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit nach § 175 SGB III) über die gesetzliche Höchstbezugsdauer von zwölf Monaten hinaus befristet zu verlängern, wird die Bundesregierung Rechnung tragen.

Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch prüfen, ob eine Ausdehnung des Lohnkostenzuschusses nach § 415 Abs. 3 SGB III auf das gesamte Gebiet des Landes Berlin erfolgen kann. Im übrigen wird sie auch prüfen, ob und inwieweit die bisherige Begrenzung von Förderfeldern bei der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen auf die neuen Bundesländer aufgehoben werden kann.

Die Bundesregierung hält daran fest, daß für die ABM-Förderung grundsätzlich einheitliche Förderbedingungen gelten müssen. Dies gilt insbesondere für die allgemeinen Fördervoraussetzungen, nach denen Maßnahmen nur dann als ABM gefördert werden können, wenn die in ihnen verrichteten Arbeiten zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen (§ 261 SGB III). Auch an der grundsätzlichen Ausrichtung der ABM-Förderung als Individualförderung für Arbeitslose, bei der ein Zuschuß zu dem jeweiligen berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt gezahlt wird, zu dessen Ergänzung unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Zuschüsse und Darlehen erbracht werden können, wird weiterhin festgehalten. Inwieweit dem Länderanliegen – z. B. durch eine zeitlich befristete Verbesserung der Fördervoraussetzungen für Vergabe-ABM – Rechnung getragen werden kann, wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Die ABM-Sonderregelung des § 416 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB III ermöglicht für das Gebiet der neuen Bundesländer bereits jetzt eine Förderung von bis zu 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeits-

entgelts der zugewiesenen Arbeitnehmer, wenn u. a. die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit dieser Personen 90 Prozent der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet und die Bewilligung der Maßnahme und die Arbeitsaufnahme bis zum 31. Dezember 1998 erfolgen.

Die Bundesregierung teilt die in dem Vorschlag des Bundesrates zur Einfügung eines Instrumentes „Stellvertreterregelung (Job-Rotation)“ zum Ausdruck kommende Auffassung, daß durch eine betriebsnahe berufliche Weiterbildung die Eingliederungschancen von arbeitslosen Arbeitnehmern verbessert werden können. Sie beabsichtigt daher, durch eine Änderung des § 89 Abs. 1 Satz 3 SGB III klarzustellen, daß Praktika im Rahmen einer sog. berufspraktischen Fortbildung auch dann drei Viertel der Maßnahmedauer erreichen dürfen, wenn sie der beruflichen Weiterbildung auf einem Arbeitsplatz dienen, der infolge einer Weiterbildung eines beschäftigten Arbeitnehmers vorübergehend frei geworden ist. Eine entsprechende Änderung würde dazu beitragen, daß betriebliche Arbeitsplätze, die vorübergehend wegen der Weiterbildung eines beschäftigten Arbeitnehmers nicht besetzt sind, für die berufliche Weiterbildung besser genutzt werden können.

Die Bundesregierung teilt auch grundsätzlich die Haltung des Bundesrates, daß Sozialleistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung wirksamer als bisher zu bekämpfen sind. Ob dazu die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, wird die Bundesregierung im weiteren Verfahren prüfen. Bereits nach geltendem Recht sind verdachtslose Prüfungen auf Einhaltung der Arbeitserlaubnisvorschriften bei jedem Arbeitgeber und bei jedem Dritten, bei denen Arbeitnehmer tätig werden, zulässig (§ 150 a Arbeitsförderungsgesetz). Der Regierungsentwurf des Ersten SGB III – Änderungsgesetzes enthält auch Anhebungen von Bußgeldrahmen (Artikel 1 Nr. 55, Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe a).

Für das Anliegen der Länder zu § 7 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) wäre das vorliegende Gesetz der falsche Standort: In einer Arbeitsgruppe in Brüssel wird derzeit der (Rest)Umsetzungsbedarf bezüglich der EU-Entsenderichtlinie in den EU-Mitgliedstaaten erörtert. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sollen dann in nationale Gesetze zur Umsetzung der EU-Entsenderichtlinie einmünden.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zur Schaffung eines zusätzlichen inländischen Gerichtsstandes für die Durchsetzung der Ansprüche des entsandten Arbeitnehmers zu. Sie hält darüber hinaus allerdings auch die Einbeziehung der Sozialkassen des Baugewerbes in die neue Gerichtsstandsklausel für erforderlich.

Die Bundesregierung steht einer maßvollen Anhebung des Bußgeldrahmens für Verstöße gegen formelle Pflichten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AEntG) offen gegenüber. Sie hält es auch für sinnvoll, den Generalunternehmer stärker als bislang dafür verantwortlich zu machen, daß von ihm eingesetzte Nachunternehmer die zwingenden Arbeitsbedingungen nach dem AEntG einhalten. Den geeigneten Weg hierfür sieht

sie in einer Verschärfung des Verschuldensmaßstabes in dem bereits bestehenden Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 5 Abs. 2 AEntG, der bislang die Verhängung eines Bußgeldes gegen einen Generalunternehmer von einem „leichtfertigen“, d.h. grob fahrlässigen Handeln, abhängig macht. Hier sollte künftig eine Sanktion auch schon bei fahrlässigem Handeln verhängt werden können. Demgegenüber lehnt die Bundesregierung eine völlig verschuldensunabhängige Haftung des Generalunternehmers für den vom Subunternehmer zu zahlenden Mindestlohn ab.

Die Einführung des Teilarbeitslosengeldes stellt eine neue Leistung dar, die der Erprobung bedarf. Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag auch unter Hinweis auf die damit verbundenen Mehrausgaben nicht zu. Die Begrenzung des Teilarbeitslosengeldes auf sechs Monate berücksichtigt die Besonderheiten des „Versicherungsrisikos Teilarbeitslosigkeit“. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß das Potential an möglichen Teilzeitbeschäftigungen nicht ausgeschöpft und deshalb der Teilzeitarbeitsmarkt nur unzureichend ausgebildet ist. Teilarbeitslose, die weiterhin eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, sind bei der Arbeitssuche auf passende Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere hinsichtlich Ort und Dauer der Arbeitszeit, angewiesen. Die Möglichkeiten zur Beendigung des Versicherungsfalles Teilarbeitslosigkeit sind dadurch zusätzlich eingeschränkt. Im Vergleich zu der Sonderregelung zur Fortführung einer selbständigen oder mithelfenden Tätigkeit, die auf Tätigkeiten von weniger als 18 Stunden wöchentlich begrenzt ist, ist die Teilarbeitslosengeld-Regelung insofern von Vorteil, als Teilarbeitslosengeld auch erbracht wird, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung von 18 und mehr Stunden fortgeführt wird.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und ggf. in welcher Weise Nachteile für Personen, die ein Ehrenamt ausüben – insbesondere ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete – beseitigt werden können.

Die Bundesregierung hat sich wiederholt und nachdrücklich gegen die Frühverrentung älterer Arbeit-

nehmer ausgesprochen. Sie ist der Auffassung, daß ältere Arbeitnehmer mit ihrem Wissen, ihren beruflichen Erfahrungen und menschlichen Qualitäten eine wertvolle und sinnvolle Bereicherung für die Betriebe darstellen. Mit dem Gesetz zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand hat sie Möglichkeiten geschaffen, die den berechtigten Anliegen älterer Arbeitnehmer und der Betriebe angemessen Rechnung tragen. Gleichwohl bekundet die Bundesregierung ihre Bereitschaft, mit den Ländern ihre Vorstellungen ausführlich zu erörtern.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren prüfen, wie Informationsflüsse zur wirkungsvollen Bekämpfung illegaler Beschäftigung und im Leistungsmissbrauch verbessert werden können. Dabei wird sie sich dafür einsetzen, daß Feststellungen über Personen, die bei Prüfungen mit Arbeitnehmer-tätigkeiten angetroffen wurden, auch den Sozialhilfeträgern zur Prüfung eines etwaigen Leistungsmissbrauchs übermittelt werden können.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Soweit einem Mitarbeiter eines Sozialleistungsträgers eine konkrete Notstandssituation bekannt wird, ist er nach § 34 StGB berechtigt, den zuständigen Behörden die notwendigen Informationen zu geben. Der Änderungsantrag ist zu unbestimmt; er geht über dieses Notstandsrecht hinaus, indem er allgemein auf „Gefahren“ abstellt. Eine solche Regelung würde deshalb im Ergebnis auch nicht zu mehr Rechtssicherheit führen. Außerdem würden nach der angestrebten Änderung des § 68 SGB X für die bei Sozialleistungsträgern gespeicherten Daten in solchen Notsituationen andere Übermittlungsvoraussetzungen gelten als bei Ärzten und privaten Krankenversicherungen, für die weiter § 34 StGB mit seinen zum Teil engeren Voraussetzungen („gegenwärtige Gefahr“) und seinen zum Teil weiteren Voraussetzungen (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter) gilt.

